



**Antrag des Stadtrates betreffend Zweckverband
Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO
Teilrevision der Statuten
Antrag an die Zweckverbandsgemeinden
(Antrag Nr. 317/2009)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 32 lit. d, Art. 19 Abs. 3 lit. a und g der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Von der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an den Stadtrat.
3. Mitteilung an Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO, 8340 Hinwil.
4. Mitteilung an die Verbandsgemeinden KEZO (38).

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin, Gesundheit, Esther Rickenbacher

1. Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Statuten der Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland erfolgt weitgehend aus formellen Gründen. Zum einen gilt es, Art. 93 der neuen Kantonsverfassung umzusetzen. Gemäss dieser Bestimmung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Zum anderen sind die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane präziser zu fassen. Der Statutenentwurf ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft worden; dessen Hinweise sind in den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Statuten berücksichtigt worden.

Die Zuständigkeit für Änderungen der Statuten Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO ist beim Gemeinderat.

2. Teilrevision im Einzelnen

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Art. 7 nennt die **Stimmberechtigten des Verbandsgebietes** neu als Organ des Zweckverbandes.
- In den neu eingefügten Art. 7a und 7b wird die Amtsdauer der **Delegierten** bestimmt und vorgeschrieben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen mindestens im „Amtsblatt des Kantons Zürich“ als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen sind.
- Der Abschnitt B. II. der Verbandsstatuten regelt die Rechte der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes wie folgt:

a) Allgemeines

Das Stimmrecht der Einwohner des Verbandsgebietes (Art. 7c), das Verfahren an der Urne (Art. 7d) sowie die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 7e). Im Art. 7e ist namentlich auf die Ziffn. 4 und 5 hinzuweisen, denn damit wird das obligatorische Finanzreferendum eingeführt.

b) Initiative

Die Art. 7f bis 7h regeln das Initiativrecht. Wesentlich ist die Bestimmung von Art. 7g, wonach eine Initiative dann zustande gekommen ist, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten innert 6 Monaten unterstützt wird.

c) Referendum

Die Art. 7i und 7k befassen sich mit dem nun möglichen fakultativen Referendum. Auch hier ist wesentlich, dass ein Referendum zustande kommt, wenn es von 750 Stimmberechtigten binnen 60 Tagen unterstützt wird.

- Der Abschnitt B. III umschreibt neu die Kompetenzen der **Verbandsgemeinden**. Infolge der Einführung des obligatorischen und fakultativen Referendums stehen den Verbandsgemeinden keine eigenen Finanzkompetenzen mehr zu.

- Der Abschnitt B. IV „**Delegiertenversammlung**“ erfuhr – mit Ausnahme einer moderaten Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. n) – keine Änderungen in den Finanzkompetenzen. Die einzelnen Bestimmungen wurden lediglich den Vorgaben der Direktion der Justiz und des Innern präziser gefasst. Klar zum Ausdruck kommt nun, dass der Präsident des Verwaltungsrates als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied und Präsident der Delegiertenversammlung ist (Art. 9 Ziff. 1 und Art. 10a). Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind wie bis anhin nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. e). Da die Delegiertenversammlung bis jetzt ohne eigene Geschäftsordnung auskam, soll auf diese Zuständigkeit verzichtet werden (Aufhebung von Art. 10 lit. f).

Schliesslich wurde noch ein neuer Art. 10 lit. r) eingeführt, der der Delegiertenversammlung die Kompetenz überträgt, die Grundsätze der Gebührenordnung festzulegen. Mit dieser neuen Norm wird Art. 126 der Bundesverfassung nachgelebt, wonach die Grundsätze für die Erhebung von weiteren Abgaben im Gesetz festzulegen sind.

- Im Abschnitt B. V, der die Kompetenzen des **Verwaltungsrates** umschreibt, ist im Wesentlichen auf die präzisere Fassung der Finanzkompetenzen in Art. 16 lit. b) Ziffn. 4 und 7 hinzuweisen.
- Die Verordnung über den Gemeindehaushalt verlangt neu, dass ein Mitglied der **Rechnungsprüfungskommission** sachkundig sein muss (§§ 33 und 33a). Diese Anforderung wird neu auch in den Verbandsstatuten gestellt (Art. 18 Abs. 2). Die allfällige Benennung einer externen Kontrollstelle erfolgt durch die RPK und den VR gemeinsam.
- Wie bereits ausgeführt, werden die Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden aufgehoben (Abschnitt B. VIII.)
- Im Abschnitt C. wurden diejenigen Artikel aufgehoben, welche mit der vollständigen Gebührenfinanzierung nicht mehr erforderlich sind (Art. 25, 26, 33, 34 und 43). Ausdrücklich festgehalten wird, dass für das Personal die eigene Dienst- und Besoldungsverordnung der KZEO gilt (Art. 36a).

Die Statuten mit der Teilrevision im Einzelnen sind diesem Antrag beigelegt.

3. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat:

1. Annahme der Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes der Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO
2. Mitteilung an Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO, 8340 Hinwil
3. Mitteilung an die Verbandsgemeinden Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO (38)

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger

Beilagen (Aktenaufgabe):

- Zweckvereinbarung Kehrichtverwertung Zürcher Oberland, Vereinbarung zwischen den Gemeinden, 28. Oktober 1988
- Revision Verbandsstatuten (Antrag der Delegiertenversammlung vom 19. März 2009 zu Händen der Verbandsgemeinden), Änderungen im Einzelnen
- Revision Verbandsstatuten (Antrag der Delegiertenversammlung vom 19. März 2009 zu Händen der Verbandsgemeinden)
- KEZO Kompetenztabelle (Anhang zu den Verbandsstatuten)